

Kennzeichnungspflichten im Internet

Das Internet hat in den letzten Jahren für die Betriebe des Handwerks an Bedeutung gewonnen, ermöglicht es doch, die Darstellung des eigenen Betriebs nach außen werbewirksam zu gestalten und auf diesem Wege neue Kunden zu gewinnen. Im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung von Internet-Angeboten stehen dabei technische Fragen und die Darstellung des jeweiligen Betriebs in der Öffentlichkeit im Vordergrund. Für rechtliche Fragen, die mit dem Betreiben einer eigenen Internet-Seite zusammenhängen, bleibt regelmäßig kaum oder gar keine Zeit übrig. Dabei hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren in verschiedenen Regelwerken u.a. die rechtlichen Grundlagen für Pflichten zur Anbieterkennzeichnung im Internet geregelt und zwischenzeitlich aus Verbraucherschutzgründen teilweise erheblich modifiziert.

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen in diesem Bereich angesprochen und praktische Hinweise zur richtigen Gestaltung des Internet-Auftritts Ihres Betriebs gegeben. Kennzeichnungspflichten für sog. Diensteanbieter ergeben sich aus dem Teledienstegesetz (TDG) und dem Mediendienstestaatsvertrag (MDStV). Allgemein gilt dabei als Diensteanbieter, wer eigene Inhalte zur Nutzung bereithält, fremde Inhalte zur Nutzung bereithält oder lediglich den Zugang zu Tele- oder Mediendiensten vermittelt. Damit werden auch die Internet-Seiten von Handwerksbetrieben erfasst.

1. Welchen Inhalt muss ein Impressum haben?

Anbieter von Telediensten, die aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt werden, müssen folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.

Betriebe, denen auf Antrag eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes zugeteilt wurde, müssen zudem diese Nummer angeben. Diensteanbieter bestimmter Berufe, zu denen im Handwerksbereich Augenoptiker, Hörgeräteakustiker und Orthopädienschuhmacher gehören, sind des Weiteren zu Angaben über die Kammer, der sie angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde und die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen sowie dazu, wie diese zugänglich sind, verpflichtet.

Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse (z.B. Firmenzeitschriften) in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen nach dem MDStV zusätzlich einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen.

2. Wie sieht ein Impressum aus?

Ein Impressum für Betriebe, das den gesetzlichen Anforderungen genügt, kann etwa wie folgt ausgestaltet sein:

Klarsicht Augenoptik GmbH Friedrichstr. 21 69047 Heidelberg Tel.: 06221/42391939 Fax: 06221/49239456 E-Mail: info@klarsicht.de Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Wilhelmine Sauerbrod, Anton Müller Registergericht: Amtsgericht Heidelberg Registernummer HR 003723	
<u>Redaktionelle Verantwortung:</u> Anton Müller Friedrichstr. 21 69047 Heidelberg	1)
<u>Berufsrechtliche Regelungen:</u> Betriebsleiter: Egon Müller Augenoptikermeister (Bundesrepublik Deutschland) Handwerkskammer Mannheim Postfach 12 07 54 68058 Mannheim Handwerksordnung (http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/hwo/)	2)
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE 004939293	3)

- ad 1) Angaben nur bei Anbietern von Informations- und Kommunikationsdiensten erforderlich.
- ad 2) Angaben im Handwerksbereich nur bei Augenoptikern, Hörgeräteakustikern und Orthopädie-schuhmachern erforderlich.
- ad 3) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz ist für die umsatzsteuerfreie Lieferung von Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft relevant und muss nur dann angegeben werden, wenn eine entsprechende Nummer auf Antrag zugeteilt wurde.

3. Wie muss das Impressum platziert sein?

Die vorgenannten Informationspflichten müssen so erfüllt werden, dass eine Kenntnisnahme für Nutzer leicht möglich ist. Dies bedeutet u.a., dass alle erforderlichen Angaben zusammen an einer Stelle zu platzieren sind und nicht über mehrere Seiten verstreut sein dürfen. Die Anbieterkennzeichnung darf zudem nicht an einer Stelle platziert werden, wo sie ein ungeübter Nutzer für gewöhnlich nicht erwartet, so etwa auf der Seite für AGB oder unter einer Rubrik wie *Häufig gestellte Fragen*. Als Beispiel für eine Internet-Seite, die den Anforderungen an einen leichten Zugriff genügt, kann auf das Angebot der [handwerk.de/ AG](http://www.handwerk.de/) (www.handwerk.de) verwiesen werden.

4. Womit muss ich rechnen, wenn mein Internet-Angebot den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt?

Verstöße gegen die Regelung zur Anbieterkennung nach dem Teledienstegesetz sind bußgeldbewehrt (§ 12 TDG, Bußgeld bis zu 50.000,-- €), wobei ein Verstoß bereits dann zu bejahen ist, wenn Informationen gem. § 6 TDG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar gehalten werden.

Darüber besteht die Gefahr, als Betreiber eines Internet-Angebots eine Abmahnung zu erhalten und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert zu werden. Entsprechende Abmahnungen können insbesondere durch Verbraucherschutzverbände und Mitbewerber erfolgen.

5. Was habe ich im Fall einer Abmahnung zu tun?

Sollten Sie eine Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen bestehende Kennzeichnungspflichten im Internet erhalten, so gilt es zunächst zu prüfen, ob diese berechtigt erfolgt ist, d.h. die vorgenannten gesetzlichen Regelungen nicht oder nicht vollständig eingehalten wurden und der Abmahnende abmahnungsberechtigt ist. Zu empfehlen ist, dass Sie sich in entsprechenden Fällen an Ihre Kammer oder Ihren Fachverband wenden.

Zentralverband des Deutschen Handwerks, Juli 2002